



SwissLife

# Partner-Info

## Swiss Life Deutschland

10/2021  
30.09.2021  
VS-PS/Bernhard Steinhübl

### Hinweise zum Jahresendgeschäft Rechnungszinsumstellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

damit im anstehenden Jahresendgeschäft alles reibungslos abläuft und Sie rechtzeitig über alle hierfür notwendigen Informationen verfügen, versorgen wir Sie mit dieser Partner-Info frühzeitig mit sämtlichen Details.

#### Neuer Rechnungszins

Zusätzlich zum Jahresendgeschäft kommt diesmal eine weitere Herausforderung auf uns alle zu: Wie bereits bekannt, hat der Gesetzgeber sich dazu entschieden, den Höchstrechnungszins für Lebensversicherungsunternehmen und Pensionskassen zum 01.01.2022 von 0,9 % auf 0,25 % zu senken.

**Rechnungszins  
ab 01.01.2022  
bei 0,25 %**

Davon betroffen sind alle Neuverträge ab dem 01.01.2022. Auf bestehende Bestandsverträge wirkt sich die Senkung des Höchstrechnungszinses grundsätzlich nicht aus: Hier gilt der bisherige Höchstrechnungszins jeweils unverändert weiter.

Bezüglich der Fristen im Jahresendgeschäft unterscheiden wir zwischen Neugeschäft und neugeschäftsrelevanten Veränderungen/Geschäftsvorfällen im Bestand.

#### Neugeschäft

Um Ihnen im Jahresendspurt den bestmöglichen Service zu bieten, garantieren wir Ihnen, alle Anträge, welche mit einem Höchstrechnungszins von 0,9 % gerechnet wurden und bis zum 31.12.2021 um 23.59 Uhr bei Swiss Life in der Niederlassung **zusammen mit einer Annahmeerklärung** eingehen (Post, Mail, Fax), mit dem Höchstrechnungszins 0,9 % zu policieren, sofern der beantragte Versicherungsschutz angeboten werden kann und der beantragte Versicherungsbeginn spätestens der 01.03.2022 ist. Bei Neuanmeldungen nach Tarif Maximo mit einem Garantieniveau von 100 % (nur bei bereits bestehenden Kollektivrahmenverträgen möglich), darf der Versicherungsbeginn abweichend von der vorgenannten Regelung spätestens der 01.12.2021 sein.

**Anträge mit altem  
Höchstrechnungszins bis  
31.12.2021 möglich**

- Zwischen 30.09.2021 und 02.12.2021 wird bei Erstellung eines Antrags **Konkrete Vorgehensweise** in unserem Angebotsprogramm **EVA-Online** automatisch die Annahmeerklärung zugesteuert (in **EVA-Offline** ist diese bis 31.12.2021 verfügbar). Bitte befüllen Sie diese Annahmeerklärung an den betreffenden Stellen.

- Bei **externen Tools** (z. B. Vergleichsprogrammen) wird – analog zu EVA-Online – ab bzw. kurz nach dem 30.09.2021 bis zum individuellen Dezember-Release-Termin des jeweiligen Anbieters i. d. R. ebenfalls die Annahmeerklärung zusammen mit dem Antrag erzeugt. Sollte dies evtl. nicht der Fall sein, fügen Sie die befüllte Annahmeerklärung bitte manuell bei.

Sie finden die Annahmeerklärung ab dem 30.09.2021 unter [www.swisslife-weboffice.de](http://www.swisslife-weboffice.de) und [www.swisslife.de](http://www.swisslife.de)

- Sollten Sie **Papieranträge** (pdf) nutzen, so legen Sie bitte ebenfalls die befüllte Annahmeerklärung dem Antrag bei. Sie finden die Annahmeerklärung vom 30.09. bis 31.12.2021 unter [www.swisslife-weboffice.de](http://www.swisslife-weboffice.de) und [www.swisslife.de](http://www.swisslife.de)

**Ein Exemplar des Antrags sowie der Annahmeerklärung verbleibt bitte in allen Fällen beim Kunden.**

- Anträge nach dem alten Rechnungszins von 0,9 %, die **bis zum 21.12.2021** bei Swiss Life in der Niederlassung eingehen und bei denen keine Annahmeerklärung beiliegt, oder Anträge, die bereits **vor dem 30.09.2021** – logischerweise ohne Annahmeerklärung – **erzeugt und eingereicht** wurden und bei denen noch keine abschließende Entscheidung über die Antragsannahme getroffen werden konnte, erhalten von Swiss Life im Jahr 2021 noch eine Annahmeerklärung per Post zugesandt. Diese steht unter dem Vorbehalt einer positiven Risikoprüfung bzw. des Erhalts der sonstigen erforderlichen Unterlagen.
- Anträge nach dem alten Rechnungszins von 0,9 %, die erst **nach dem 21.12.2021** bei Swiss Life in der Niederlassung eingehen und denen keine Annahmeerklärung beiliegt, werden ausschließlich mit dem neuen Rechnungszins von 0,25 % poliziert. Die Versicherungsnehmer erhalten in diesen Fällen einen entsprechenden Änderungsvorschlag mit dem neuen Höchstrechnungszins von 0,25 %.
- Im neuen Jahr 2022 bei Swiss Life in der Niederlassung eingehende Anträge können auch trotz einer beiliegenden Annahmeerklärung **nicht** mehr mit dem alten Rechnungszins von 0,9 % poliziert werden.

Besonderheit „Invitatio-Anträge“: Wir empfehlen Ihnen, zum Jahreswechsel auf Invitatio-Anträge zu verzichten. Sollten Sie zwingend das **Invitatio-Modell** nutzen wollen, müssen diese Anträge zum **17.12.2021** in der Niederlassung von Swiss Life vorliegen, um den Zustimmungsprozess noch bis zum 31.12.2021 erledigen zu können, da die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers bis zum 31.12.2021 um 23:59 Uhr bei Swiss Life in der Niederlassung eingegangen sein muss. Geht die Annahmeerklärung erst danach ein, erhält der Versicherungsnehmer einen Änderungsvorschlag mit dem neuen Höchstrechnungszins von 0,25 %.

**Veränderungen/Geschäftsvorfälle bei Bestandsverträgen:**

- Möchte der Kunde seinen Beitrag, z. B. bei einem Altersvorsorgevertrag oder seiner bestehenden BU-Rente, noch zum alten Höchstrechnungszins von 0,9 % erhöhen, so muss die **Vertragsänderung bis zum 31.12.2021 zustande gekommen** sein.

- Sollte für die Vertragsänderung eine Vorschlagserstellung erforderlich sein, muss der Kunde die Annahme unseres Vorschlags – abweichend von der üblichen Sechs-Wochen-Frist – bis zum 31.12.2021 23:59 Uhr bei Swiss Life in der Niederlassung eingereicht haben. Danach ggf. folgende Nachbearbeitungen oder die Erstellung weiterer Änderungsvorschläge, z. B. im Rahmen der wirtschaftlichen Risikoprüfung, können damit erst im Jahr 2022 erfolgen. Um Ihnen und Ihren Kunden ausreichend Zeit für die Annahme unserer Vorschläge zu geben, garantieren wir Ihnen, für alle bis zum 15.12.2021 eingehenden Vertragsänderungen, die nicht unmittelbar poliziert werden können, noch rechtzeitig einen Vorschlag zu erstellen. Für Vertragsänderungen, die nach dem 15.12.2021 bei uns eingehen und eine Vorschlagserstellung erfordern, können wir keine rechtzeitige Bearbeitung mehr garantieren.
- Weitere Voraussetzung: Der Termin der Vertragsänderung darf nicht nach dem 01.03.2022 liegen.
- Umfasst Ihre vom Kunden Ihnen gegenüber ausgestellte Maklervollmacht die uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Kunden und schließt die Maklervollmacht insbesondere die Abgabe und den Empfang aller die vermittelten und/oder betreuten Verträge betreffenden Willenserklärungen und Anzeigen sowie die Kündigung bestehender und den Abschluss neuer Versicherungsverträge mit ein, so akzeptieren wir die Annahme des Änderungsvorschlags auch durch Sie als Makler.

#### Allgemeine Informationen:

- Ein **Geldeingang** (Lastschrift, Überweisung) der fälligen Beiträge vor dem 31.12.2021 ist zur Sicherung des Rechnungszinses nicht zwingend erforderlich.
- **Ausnahmen** gelten bei steuerlich geförderten Produkten (Rürup, Riester, bAV). Hier muss i. d. R. die Beitragszahlung noch im Jahr 2021 erfolgen, wenn die geleisteten Beiträge im Jahr 2021 steuerlich geltend gemacht werden sollen.
- Eine PM-Fach-Information mit generellen Informationen zum Thema Rechnungszins finden Sie unter [www.swisslife-weboffice.de](http://www.swisslife-weboffice.de)

In **EVapro-Online** lassen sich Angebote mit dem neuen Rechnungszins von 0,25 % ab dem **02.12.2021** rechnen.

**EVapro**

**Sollten Sie nach dem 02.12.2021 noch Angebote mit dem alten Rechnungszins 0,9 % benötigen, so wenden Sie sich bitte an Ihre bekannten Ansprechpartner – wir unterstützen Sie gerne.**

**Swiss Life Service**

Beim Jahresendgeschäft wünschen wir Ihnen nun viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Swiss Life Deutschland

i.A. Bernhard Steinhübl